

# RS OGH 1996/1/25 6Ob37/95, 6Ob50/01y, 6Ob165/01k, 6Ob101/07g, 6Ob40/09i, 6Ob42/14s, 1Ob96/15x, 6Ob24

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1996

## Norm

ABGB §1330 A

ABGB §1330 BI

## Rechtssatz

Auch eine Ehrenbeleidigung nach § 1330 Abs 1 ABGB setzt wie die Rufschädigung nach Abs 2 leg cit die Verbreitung der Äußerung (also die Mitteilung an zumindest eine vom Täter und Verletzten verschiedene Person) voraus.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 37/95  
Entscheidungstext OGH 25.01.1996 6 Ob 37/95  
Veröff: SZ 69/12
- 6 Ob 50/01y  
Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 50/01y  
Auch; Beisatz: Ein auf § 1330 ABGB gestützter Anspruch setzt die Öffentlichkeit der Tatbegehung voraus. Der Äußerung muss vor zumindest einer von den Beteiligten (das sind der Täter und der Verletzte) verschiedenen Personen gefallen sein. (T1)
- 6 Ob 165/01k  
Entscheidungstext OGH 23.08.2001 6 Ob 165/01k  
Auch
- 6 Ob 101/07g  
Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 101/07g  
Beisatz: Die Verbreitung der Ehrenbeleidigung im Sinne einer Mitteilung an eine vom Täter und Verletzten verschiedene Person hat der Verletzte zu beweisen. (T2)  
Beisatz: Es kommt nicht darauf an, ob andere Personen die Äußerung auch vernommen haben, es reicht ihre Wahrnehmbarkeit aus. Allerdings muss eine konkrete Wahrnehmbarkeit vorhanden gewesen sein. Dass es sich um ein Gespräch auf offener Straße handelte, wobei jederzeit Passanten hätten vorbeikommen oder sich auch Nachbarn in ihren Gärten hätten aufhalten können, reicht nicht aus. (T3)
- 6 Ob 40/09i

Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 40/09i

Bem: Stellungnahme zur abweichenden Meinung Reischauers (in Rummel, ABGB<sup>3</sup> [2004] § 1330 Rz 1, 458). (T4)

Beisatz: Aus der Begriffsbestimmung der Ehre als ein aus der Personenwürde entspringender, jedermann zukommender Anspruch auf achtungsvolle Behandlung durch andere ergibt sich, dass eine Ehrverletzung nur vorliegen kann, wenn sich durch sie an der Einschätzung des Verletzten durch seine Umwelt etwas geändert hat oder ändern kann. (T5)

Beisatz: § 1330 Abs 2 ABGB normiert für den Bereich unwahrer Tatsachenbehauptungen eine Ausnahme für nicht öffentlich vorgebrachte Meinungen, also für die vertrauliche Weitergabe der rufschädigenden Behauptung an einen Dritten, bei dem keine Gefahr der Weiterverbreitung besteht. Entscheidend ist, ob der Mitteilende mit der vertraulichen Behandlung durch den oder die Mitteilungsempfänger rechnen musste und die Weitergabe auch tatsächlich erfolgt (6 Ob 184/04h [„die abstrakte Gefahr reicht nicht aus, dass die Mitteilung in falsche Hände geraten könnte“]). (T6)

Beisatz: Der Oberste Gerichtshof hat im Interesse eines Gleichklangs der beiden Absätze des § 1330 ABGB diese Rechtsprechung auch auf „reine“ Ehrenbeleidigungen angewendet (6 Ob 165/01k mwN). (T7)

- 6 Ob 42/14s

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 6 Ob 42/14s

Beis wie T6; Beis wie T7

- 1 Ob 96/15x

Entscheidungstext OGH 08.07.2015 1 Ob 96/15x

Auch; Beis wie T1

- 6 Ob 249/16k

Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 249/16k

Beis wie T3 nur: Es kommt nicht darauf an, ob andere Personen die Äußerung auch vernommen haben, es reicht ihre Wahrnehmbarkeit aus. (T8)

Beis wie T7

- 9 ObA 14/17z

Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 ObA 14/17z

Auch; Beis wie T3; Beis wie T5

- 6 Ob 238/17v

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 238/17v

Beis wie T8; Beisatz: Daher reicht es für die erforderliche Mindestpublizität etwa schon aus, dass die beleidigende Mitteilung der Sekretärin des Beleidigten zur Kenntnis gelangt. Zwar reicht die abstrakte Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine Sekretärin nicht aus, die tatsächliche Kenntnisnahme durch die Sekretärin genügt jedoch sehr wohl für die Herstellung der vom § 1330 ABGB geforderten Publizität. (T9)

Beisatz: Hier: Äußerungen in einer Gaststube, in der auch andere Personen anwesend waren – Mindestpublizität erfüllt. (T10)

- 6 Ob 184/17b

Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 184/17b

Vgl auch; Beis ähnlich wie T5

- 6 Ob 30/19h

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 30/19h

Vgl; Beis wie T7

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102047

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

06.08.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)